

# WEITERFÜHRENDES BILDUNGSANGEBOT NACH DER 8. UND 9. SCHULSTUFE

Stadtschulrat für Wien/Schulinfo

**L14** **ELTERNINFO**  
Wohin mit 14? So helfen Sie Ihrem Kind



# **WEITERFÜHRENDES BILDUNGSANGEBOT NACH DER 8. UND 9. SCHULSTUFE**

## **Das österreichische Bildungssystem**

### **POLYTECHNISCHE SCHULEN (FACHMITTELSCHULE)**

Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an und umfasst eine Schulstufe. Die SchülerInnen werden durch Vertiefung der Allgemeinbildung, Berufsorientierung und Berufsgrundbildung auf das Berufsleben vorbereitet. Eine Orientierungsphase am Beginn des Schuljahres und Berufsorientierung als Unterrichtsprinzip aller Unterrichtsgegenstände bieten vielfältige Möglichkeiten zum Kennenlernen der Arbeitswelt.

Bei positivem Abschluss können die SchülerInnen ohne Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule übertreten.

### **LEHRLINGSAUSBILDUNG**

Die Lehrlingsausbildung erfolgt im „Dualen System“ d.h. die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses findet im Lehrbetrieb (ca. 4/5 der Lehrzeit) und in der Berufsschule (ca. 1/5 der Lehrzeit) statt. Das Lehrverhältnis wird durch den Lehrvertrag mit einem Betrieb begründet. Der Inhalt des Lehrvertrages wird durch das Berufsausbildungsgesetz und durch arbeitsrechtliche Vorschriften bestimmt. Derzeit gibt es etwa 200 Lehrberufe, deren Ausbildungszeit zwischen 2 und 4 Jahre dauert. Der Unterricht in der Berufsschule findet in unterschiedlichen Organisationsformen statt, z.B. als Jahresunterricht (die Schüler/innen sind ein bis zwei Tage pro Woche in der Berufsschule) oder in Form eines Lehrganges (z.B. 10 Wochen lang 5 Tage pro Woche). Am Ende der Lehrzeit ist die Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Lehrlinge die Berufsreifeprüfung in vier Teilprüfungen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache und Fachbereich) abzulegen, die die Zulassung zu Universitätsstudien ermöglicht. Detaillierte Informationen zu den Wiener Berufsschulen finden Sie unter [www.wiener-berufsschulen.at](http://www.wiener-berufsschulen.at).

### **ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULE (AHS)**

Die allgemeinbildende höhere Schule umfasst eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe und schließt mit der Reifeprüfung (Matura) ab.

Als Oberstufenformen gelten einerseits die Fortsetzung der Schultypen der Unterstufe und andererseits das Oberstufenrealgymnasium (nur 5. bis 8. Klasse). ORG's für Studierende der Musik und LeistungssportlerInnen dauern 5 Jahre.

### **BERUFSBILDENDE MITTLERE SCHULEN (BMS)**

Berufsbildende mittlere Schulen vermitteln neben der Allgemeinbildung eine Ausbildung in bestimmten Berufsfeldern. Die Schuldauer beträgt je nach Fachrichtung ein bis vier Jahre. Nach Absolvierung von mindestens dreijährigen mittleren Schulen führen an einigen Fachrichtungen Aufbaulehrgänge zur Reife- und Diplomprüfung.

### **BERUFSBILDENDE HÖHERE SCHULEN (BHS)**

Die berufsbildenden höheren Schulen bieten eine umfassende Allgemeinbildung und höhere Berufsbildung in integrierter Form. Diese Doppelqualifikation ermöglicht den AbsolventInnen den unmittelbaren Zugang zu facheinschlägigen Berufen und durch die Matura den Zugang zu allen Studienrichtungen an Fachhochschulen und Universitäten.

### **BILDUNGSANSTALTEN FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK (BAfEP)**

Die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik haben die Aufgabe, Qualifikationen zu vermitteln, die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten erforderlich sind, und die Schüler/innen zugleich zur Hochschulreife zu führen. Seit dem Schuljahr 2010/11 wird im Rahmen eines Schulversuchs an zwei privaten Bildungsanstalten für Elementarpädagogik neben der fünfjährigen Ausbildung zur Diplompädagogin/zum Diplompädagogen (mit Hochschulreife) eine dreijährige Ausbildung zur/zum Pädagogischen Assistentin/-Assistenten angeboten.

## WANN KANN ICH WELCHE SCHULE BESUCHEN?

### Wann muss eine Aufnahmeprüfung für eine 5. Kl. AHS bzw. ein ORG abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe**. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen! Folgende Übersicht bezieht sich auf die Fächer **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache**; die **übrigen Fächer dürfen in der HS/KMS und der PTS (FMS) keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“** aufweisen; bei der **AHS, der NMS und der WMS** reicht eine **positive Beurteilung**.

### Aufnahme wird angestrebt in eine **5. Klasse AHS bzw. ein ORG**:

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung ja/nein
<b>AHS</b> positiv	nein
<b>Wiener MittelSchule, Neue Mittelschule</b>	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in <b>einem einzigen Pflichtgegenstand</b>	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2 - 3 Pflichtgegenständen	ja
<b>HS, KMS, PTS (in der 9. Schulstufe) mit Leistungsgruppen:</b>	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- 2. LG mit „Befriedigend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit „Genügend“	ja
- 3. LG	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
<b>PTS, FMS mit heterogen (ohne Leistungsgruppen) geführten Schülergruppen</b>	
- mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- mit „Befriedigend“	ja
- mit „Genügend“	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
<b>Übergangsstufe am ORG</b> positiv	für ORG nein
<b>Schulen mit eigenem Organisationstatut <sup>1)</sup></b>	ja

#### Anmerkung:

<sup>1)</sup> "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMB Rundschreiben Nr. 16/2017)

**Für alle ein- und zweijährigen BMS genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe**

*Gesetzliche Grundlagen:*

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz  
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

## Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe**. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

**Achtung AHS:** für Aufnahme BMS: 4. oder 5. Kl. positiv, für Aufnahme BHS: 4. oder höhere Kl. positiv. Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** herangezogen.

### Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende mittlere Schule:

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
<b>AHS</b> (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
<b>Wiener MittelSchule, Neue Mittelschule:</b>	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung mit „Befriedigend“	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in <b>einem einzigen Pflichtgegenstand</b> mit „Genügend“	<b>ja</b> (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2 - 3 Pflichtgegenständen mit „Genügend“	<b>ja</b>
<b>HS, KMS mit Leistungsgruppen:</b>	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG	nein
- 3. LG	<b>ja</b>
<b>Polytechnische Schule</b> (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse <b>BMS</b> positiv	nein
<b>Schulen mit eigenem Organisationsstatut <sup>1)</sup></b>	<b>ja</b>

#### Anmerkung:

<sup>1)</sup> "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMB Rundschreiben Nr. 16/2017)

Für alle **ein- und zweijährigen BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe.

### Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende höhere Schule <sup>2)</sup>:

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
<b>AHS</b> (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
<b>Wiener MittelSchule, Neue Mittelschule:</b>	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in <b>einem einzigen Pflichtgegenstand</b>	<b>ja</b> (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2 - 3 Pflichtgegenständen	<b>ja</b>
<b>HS, KMS mit Leistungsgruppen:</b>	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- 2. LG mit „Befriedigend“	<b>ja</b> (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit „Genügend“	<b>ja</b>
- 3. LG	<b>ja</b>
<b>Polytechnische Schule</b> (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse <b>BMS</b> positiv	nein
<b>Schulen mit eigenem Organisationsstatut <sup>1)</sup></b>	<b>ja</b>

#### Anmerkung:

<sup>1)</sup> "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMB Rundschreiben Nr. 16/2017)  
Gesetzliche Grundlagen: SchUG § 28 Abs. 3, SchOrgG § 40 Abs. 3 und 3a, § 55: Abs. 1, § 68: Abs. 1 und 2

<sup>2)</sup> "Für die Aufnahme in eine **BA für Elementarpädagogik** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, WMS, NMS und HS/KMS herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS."

Gesetzliche Grundlagen: SchOrgG § 97 Abs. 1 und 1a und Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3

## WANN UND WO MELDE ICH MICH AN?

Die persönliche Anmeldung für einen Schulplatz erfolgt **generell nach den Semesterferien** grundsätzlich bei jener Schule, die gewählt wurde. Mitzunehmen zur Anmeldung ist das Original und eine Kopie der Schulnachricht sowie die Geburtsurkunde, Meldebestätigung, e-card, eine die Staatsbürgerschaft der/des Schülerin/s nachweisende Urkunde (andernfalls eine gültige Aufenthaltsbewilligung und eventuell von der Schule weitere gewünschte Unterlagen. Auf dem Original der Schulnachricht wird der Zeitpunkt der Antragstellung der besuchten Schule bestätigt d.h. **die Anmeldung ist nur an einer Schule möglich!**

Beachten Sie, dass an manchen weiterführenden Schulen (Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, usw.) eine vorläufige Schulplatzzuweisung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn der/die Bewerber/in die dafür vorgesehene Eignungsprüfung positiv absolviert hat. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur Eignungsprüfung für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bereits im Jänner erfolgt.

Erfragen Sie die jeweiligen Anmeldezeiten sowie nähere Informationen zum genauen Anmeldeablauf bei der in Betracht gezogenen weiterführenden Schule.

POLYTECHNISCHE SCHULEN (gilt nicht für FMS): Die Entgegennahme des Antrags auf Aufnahme gilt als vorläufige Schulplatzzuweisung.

AHS-OBERSTUFE UND BMHS: **Bis Ende März** wird von der Schulleitung ein Schulplatz vorläufig zugewiesen (Jahreszeugnis muss die Aufnahmekriterien erfüllen). Sollte Ihr Kind nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden, **so werden Sie darüber informiert, an welchen Schulen noch freie Schulplätze sind**, wo Sie Ihr Kind anmelden können.

Etwaige Aufnahmsprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch der letzten Schulwoche des laufenden Schuljahres statt.

## WAS KANN ICH NOCH TUN?

### VOR ALLEM INFORMATIONEN SAMMELN !!!

- Besuch beim Tag der Offenen Tür
- Die Schulhomepage informiert über Studententafel, Angebote und Anmeldemodus
- Beratungsstellen aufsuchen
- **L 14**– Bildungs- und Berufsinformationstage der AK (**08.-11.11.2017**) besuchen
- Falls eine Aufnahmsprüfung notwendig ist, bereite dich gut darauf vor